

# LAUFFENER

Veranstaltungskalender  
und Abfallkalender 2014

# BOTE

50. Woche

Gesamtausgabe

12.12.2013

Die Weinstadt am Neckarufer • [www.lauffen.de](http://www.lauffen.de)

## »bühne frei...« 2014



Das Kulturprogramm der Stadt Lauffen am Neckar  
Mit Lauffener Terminen und Veranstaltungen

Weihnachtsgeschenkidee:  
Eintrittskarten gibt es im Bürgerbüro unter der Nummer:  
07133 / 20 77 0

bambini

classico

LAUFFENER AUSLESE

summertime

zu Gast bei *Polster*



LAUFFEN AM NECKAR  
Die Weinstadt am Neckarufer

### Aktuelles

■ Neuer Jugendrat feierlich eingesetzt und bereits mit vielen Ideen aktiv: Plätzchenverkauf am 22. Dezember (Seite 5)

■ Wechsel im Gemeinderat: Helmut Welsch verabschiedet, Nachrückerin ist Rotraud Schmalzried (Seite 3)



### Kultur

■ „Chabluzz“ in Concert:  
Am 13. Dezember im Museum im Klosterhof (Seite 7)



■ Lyrik für alle: Poetische Abende am 14. und 15. Dezember im Kellergewölbe Hintere Straße 13 (Seite 6)

### Amtliches

■ Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung (Seite 13/14)

■ Friedhofssatzung der Stadt Lauffen a. N. (Seite 15 – 19)

■ Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Stuttgarter Straße“ (Seite 19)

**Der Lauffener Bote macht Ferien**

Weihnachtsausgabe ist letzte Ausgabe 2013

(Näheres S. 4)

## Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

<b>Stadtverwaltung Lauffen a. N.</b>	<b>Tel. 106-0</b>	<b>Deutsche Bahn AG, ReiseZentrum Lauffen a. N.</b>	
	<b>Telefax: 07133/106-19</b>	Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr, Infos unter Service-Nr. 01805996633 (gebührenpfl.) oder unter <a href="http://www.bahn.de">www.bahn.de</a> reine Fahrplanauskunft unter 0800/1507090 (gebührenfrei)	
	<b>Internet-Adresse <a href="http://www.Lauffen.de">http://www.Lauffen.de</a></b>		
	<b>Redaktion Lauffener Bote: <a href="mailto:bote@Lauffen-a-n.de">bote@Lauffen-a-n.de</a></b>		
	<b>Tel. 07133/2077-0/Fax 2077-10</b>		
<b>Bürgerbüro Lauffen a. N.</b>		<b>Postfiliale (Postagentur)</b>	
<b>Sprechstunden Bürgerbüro</b>		Getränkemarkt GEFAKO, Bahnhofstr. 49, Mo. bis Do., 9 bis 13 Uhr; 14 bis 18.30 Uhr, Fr., 9 bis 18.30 Uhr, Sa., 8.30 bis 13 Uhr	
Montag bis Freitag jeweils	8.00 bis 18.00 Uhr	Schreibwaren JOSCH, Schillerstr. 18, Mo. – Fr., 8 bis 13 Uhr, 14.30 bis 18.15 Uhr; Sa., 8 bis 13 Uhr	
Samstag	9.00 bis 13.00 Uhr		
<b>Sprechstunden übrige Ämter:</b>		<b>Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle</b>	
Montag bis Freitag jeweils	8.00 bis 12.00 Uhr	<b>IAV-Stelle</b> für ältere, hilfsbedürftige u. kranke Menschen und deren Angehörige	
außerhalb dieser Zeiten gerne nach Vereinbarung		Kontaktperson: Frau Brigitte Gröninger	Tel. 9858-25
<b>Bürgerreferentin</b>	<b>Tel. 106-16</b>	<b>Beschützende Werkstätte – Eingliederungshilfe</b>	
<b>Bauhof</b>	<b>Tel. 21498</b>	Kontaktperson: Oliver Beduhn	Tel. 2023970
<b>Stadtgärtnerei</b>	<b>Tel. 21594</b>	<b>Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim</b>	
<b>Städt. Kläranlage</b>	<b>Tel. 5160</b>	Pflegedienstleitung: Schwester Brigitta	Tel. 9858-24
<b>Freibad „Ulrichsheide“</b>	<b>Tel. 4331</b>	Nachbarschaftshilfe: Schwester Brigitte Essen auf Rädern	Tel. 9858-26
<b>Begegnungsstätte für Ältere, Bahnhofstr. 27</b>	<b>Tel. 9018283</b>	<b>Wochenenddienst</b>	
<b>Stadthalle/Sporthalle</b>	<b>Tel. 12911 oder 0172/5926004</b>	14./15.12.2013: Schwestern Claudia, Bettina Sch., Corina, Katja, Bettina V., Pfleger Boris	
<b>BÖK, (Bücherei, Öffentlich, Katholisch)</b>	<b>Tel. 200065</b>	Gemeindeschwestern, Rieslingstr. 18	Tel. 9858-24
<b>Kindertagesstätten/Kindergärten</b>		Hospizdienst Frau Lore Fahrbach	Tel. 14863
Kindergarten Städtle, Heilbronner Straße 32	Tel. 5650	<b>Krankenpflege</b>	
Kindergarten Herrenacker, Körnerstraße 26/1	Tel. 14796	Arbeiter-Samariter-Bund, Paulinenstr. 11, Lauffen	Tel. 9530-0
Kindergarten, Charlottenstraße 95	Tel. 16676	Häusliche Krankenpflege	Tel. 9530-25
Kindergarten Karlstraße 70	Tel. 21407	Mobiler Sozialer Dienst	Tel. 9530-20
Kindergarten Brombeerweg 7	Tel. 963831	Essen auf Rädern	Tel. 9530-15
Kindergarten Neckarstraße 68	Tel. 2039283	d'hoim Pflegeservice	Tel. 07135/939922
Johannes-Brenz-Kindergarten, Herdegenstraße 10	Tel. 5749	Seniorenzentrum Haus Edelberg, Klosterhof 1 – 3	
Louise-Scheppler-Kindergarten, Schulstraße 7	Tel. 5769	Senioren-Pflegeheim Haus Edelberg	Tel. 991-0, Fax 991-499
Paulus-Kindergarten, Schillerstraße 45/1	Tel. 6356	Freundeskreis Suchthilfe	Tel. 21729
Regiswindis-Waldorfkindergarten, Kneippstraße 7	Tel. 204210/11	<b>Ärztlicher Notdienst</b>	
<b>Schulen</b>		In Vertretung des Hausarztes ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst erreichbar von montags bis freitags 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr bzw. an Feiertagen ab dem Vortag 19.00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7.00 Uhr sowie samstags und sonntags ganztägig. Telefon 07133/900790. Eine telefonische Voranmeldung ist unbedingt erforderlich. In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie jedoch gleich 112.	
Herzog-Ulrich-Grundschule, Ludwigstr. 1	Tel. 5137	<b>Kinderärztlicher Notfalldienst</b>	
Hort- u. Kernzeitbetreuung Herzog-Ulrich-Grundschule	Tel. 963125	an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn. Werktags 19 – 22 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn; für unaufschiebbare Notfälle vor 19 Uhr kann der diensthabende Kinderarzt unter Tel. 19222 (Leitstelle) erfragt werden.	
Hölderlin-Grundschule, Charlottenstr. 87	Tel. 4829	<b>Zahnärztlicher Notfalldienst</b>	
Kernzeitbetreuung Hölderlin-Grundschule	Tel. 962340	Die im Landkreis Heilbronn eingeteilten Praxen erfahren Sie unter	Tel. 0711/7877712
Hölderlin-Gymnasium, Charlottenstr. 87	Tel. 7673	<b>Bereitschaftsdienst der Augenärzte</b>	
Hölderlin-Werkrealschule, Herdegenstr. 15	Tel. 7901	kann vom DRK Heilbronn unter Tel. 19222 erfahren werden.	
Hölderlin-Realschule, Hölderlinstr. 37	Tel. 6868	<b>Unfallrettungsdienst und Krankentransporte</b>	
Erich-Kästner-Schule, Förderschule, Herdegenstr. 17	Tel. 7207	Bundeseinheitliche Rufnummer (ohne Vorwahl)	Tel. 112
Schulsozialarbeit für Werkrealschule	Tel. 0172/9051797	Krankentransporte (vom Festnetz, ohne Vorwahl)	Tel. 19222
Schulsozialarbeit für Real-/Förder-/Herzog-Ul.-Schule	Tel. 0173/9108042	<b>Bitte beachten: Bei Anruf per Handy ist die Vorwahl 07131 mit-zuwählen!</b>	
Schulsozialarbeit für Gymnasium/Hölderlin-Grundschule	Tel. 2024884	<b>Hebammen</b>	
Kaywald-Schule f. Geistig- und Körperbehinderte, Charlottenstr. 91	Tel. 98030	Caroline Eisele, Tel. 9294757, Katrin Geltz, Tel. 0162/4453255	
Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung, Südstraße 25	Tel. 4894	<b>Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere</b>	
Volkshochschule, Rathaus EG	Fax 5664	14./15.12.2013	
Anmeldung auch im Bürgerbüro	Tel. 106-51	Dr. Kemmet, Heilbronn	Tel. 07131/912120
	Fax 9014347	TÄ Keller-Stenger/Dr. Bieringer, Bretzfeld	Tel. 07946/940049
<b>Museum der Stadt Lauffen a. N.</b>	<b>Tel. 12222</b>	<b>Wochenenddienst der Apotheken, jew. ab 8.30 Uhr</b>	
<b>Öffnungszeiten:</b> Samstag und Sonntag jeweils 14.00 bis 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung		14.12.: Hölderlin-Apo., Bahnhofstr. 26, Lauffen	Tel. 07133/4990
<b>Polizeirevier Lauffen a. N.</b>	<b>Tel. 20 90 oder 110</b>	15.12.: Rats-Apo., Marktstr. 4, Brackenheim	Tel. 07135/6566
<b>Feuerwehr Notruf</b>	<b>Tel. 112</b>		
<b>Freiwillige Feuerwehr Lauffen a. N.</b>	<b>Tel. 21293</b>		
<b>Stadtwerke GmbH (Gas, Wasser) nach Dienstschluss</b>	<b>Tel. 07131/562562</b>		
<b>Stromstörungen</b>	<b>Tel. 07131/562588</b>		
	<b>Tel. 07131/610-0</b>		
<b>Notariate</b>			
Notariat I	Tel. 2029610		
Notariat II	Tel. 2029621		
<b>Häckselplatz (Winteröffnungszeiten)</b>			
Fr. von 15.00 – 17.00 Uhr, Sa. von 11.00 – 16.00 Uhr			
<b>Recyclinghof (Winteröffnungszeiten)</b>			
Do. und Fr. 15.00 – 17.00 Uhr, Sa. 9.00 – 16.00 Uhr			
<b>Mülldeponie Stetten</b>	<b>Tel. 07138/6676</b>		
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, von 7.45 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr, samstags: von 9.00 bis 11.30 Uhr			
Die wöchentliche Müllabfuhr erfolgt in der Regel dienstags von 6.00 bis 16.00 Uhr.			



Herausgeber des amtlichen Orts- und Mitteilungsblattes „Lauffener Bote“ Stadt Lauffen a. N.  
 Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteils: Bürgermeister Waldenberger  
 Verantwortlich für den Anzeigenteil: WALTER Medien GmbH, Raiffeisenstraße 49 – 55, 74336 Brackenheim,  
 Telefon (07135) 104-200, Fax 104-160.

## Wechsel im Gemeinderat

**Für Bündnis 90/Die Grünen wurde Stadtrat Helmut Welsch verabschiedet, Nachrückerin ist Rotraud Schmalzried**

Mit Schreiben vom 10. August 2013 hat Stadtrat Helmut Welsch sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Lauffen a. N. nach § 16 Abs. 1 Ziffer 6 Gemeindeordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beantragt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25. September 2013 das Vorliegen eines wichtigen Grundes bejaht. Stadtrat Helmut Welsch hatte sein 65. Lebensjahr vollendet und konnte damit ohne weitere Angabe von Gründen aus dem Gremium ausscheiden. Der nächstmögliche Zeitpunkt hierfür war die Sitzung des Gemeinderates am 4. Dezember 2013.

Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger verabschiedete Stadtrat Helmut Welsch in der öffentlichen Sitzung des Gremiums. In seiner Ansprache erinnerte er daran, wie Stadtrat Welsch im Jahr 2004 als erster Stadtrat der Grünen in den Lauffener Gemeinderat einzog. Obwohl zunächst alleine umringt von anderen Parteien, habe er sich nie als Einzelkämpfer gesehen. „Es ist Ihnen gelungen, im Gremium

Anschluss zu finden“, so Waldenberger, „Sie haben wahrgenommen, dass Sie allen Mitgliedern des Gremiums grün sind, aber im sprichwörtlichen Sinn. Sie haben, hoffentlich, auch wahrgenommen, dass in diesem Gemeinderat die Sache im Vordergrund steht, dass auf der Basis der zur Verfügung stehenden Informationen entschieden wird, das bessere Argument und nicht die Zugehörigkeit zu einer Gruppierung entscheidend ist. Dies gilt auch für die Ausschüsse, denen Sie angehörten, dem Verwaltungs- und Finanzausschuss sowie dem Aufsichtsrat der Stadtwerke“.

Der Rathauschef dankte Herrn Welsch für seine langjährige, konstruktive Zusammenarbeit. Mit einer Kommunikation, die häufig auch über Mails und Gespräche verlief und weniger nur über die Sitzungen, habe der Gymnasiallehrer durch seine Anregungen die Diskussionen im Gemeinderat bereichert. Seine stets sachliche Art wurde gelobt und als Zeichen seiner Hartnäckigkeit und Ausdauer der Neckartalradweg genannt. Anschließend an seine Worte überreichte Klaus-Peter



Waldenberger Helmut Welsch ein Präsent und auch sein Gemeinderatskollege Ralf Roschlau sprach ihm im Namen des Ortsverbands Bündnis 90/Die Grünen für die geleistete Arbeit einen herzlichen Dank aus. Helmut Welsch seinerseits bedankte sich ebenfalls sehr herzlich für die stets gute und kooperative Zusammenarbeit im Gremium, bevor er seinen Platz für seine Nachfolgerin Rotraud Schmalzried räumte, welche in derselben Sitzung feierlich für ihre künftige Arbeit im Gemeinderat der Stadt Lauffen a. N. verpflichtet wurde. ■

*Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger verabschiedete Helmut Welsch aus dem Gemeinderat und setzte Nachrückerin Rotraud Schmalzried ein.  
(Foto: Berger)*

## Jahresrückblick 2013

**Leporello wird mit dem Weihnachtsboten an alle Haushalte verteilt**

Der Jahresrückblick 2013 lässt das vergangene Lauffener Jahr Revue passieren und wagt einen kurzen Blick auf Ereignisse und Projekte im neuen Jahr 2014.

In Form eines Leporellos (Faltblatts) wird der Rückblick 2013 wieder klein aber fein die wichtigsten Informationen über das vergangene Jahr thematisch aufbereitet präsentieren.

Wie 2012 wird auch der Jahresrückblick 2013 zusammen mit dem Weihnachtsboten – der Weihnachtsausga-



be des örtlichen Mitteilungsblatts mit Erscheinung am 19. Dezember – an alle Haushalte verteilt. Bitte schauen Sie speziell danach in Ihrem Briefkasten, da das Flyerformat in Ihrer Weihnachtspost sonst leicht untergehen

kann. Wer den Rückblick trotz gründlichen Grabens im Briefkasten vermissen sollte, kann sich im Bürgerbüro am Bahnhof ein kostenfreies Exemplar abholen, ein Sonderposten wird dort vorhanden sein. ■

*Achten Sie auf den Jahresrückblick 2013 als Beilage zum Weihnachtsboten am 19. Dezember in Ihrem Briefkasten.  
(Foto: Privat)*

## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

**Bürgerbüro (BBL) und Rathaus haben über Weihnachten und Silvester geänderte Öffnungszeiten**

**BBL:** An Heiligabend, 24. Dezember, hat das BBL von 9 bis 12 Uhr geöffnet. An Weihnachten, 25. und 26. Dezember, an Silvester, 31. Dezember, und an Neujahr, 1. Januar, ist das Bürgerbüro geschlossen. Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Silvester, vom 27. bis 30. Dezember, ist das Bürgerbüro zu den üblichen Zeiten geöffnet. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist dann am Donnerstag, 2. Januar.

Ab diesem Tag ist das Team des BBL für die Bürgerinnen und Bürger dann wieder wie gewohnt da.

**Rathaus:** Das Rathaus bleibt in der Weihnachtswoche und anschließend bis zu Heilige Drei Könige, vom 23. Dezember bis 6. Januar, ganztägig geschlossen. Ab Dienstag, 7. Januar, ist das Rathaus dann auch wieder zu den üblichen Zeiten für Sie geöffnet. ■

## Nadelbäume schmücken die Stadt

Ein herzlicher Dank gilt den Spendern der Weihnachtsbäume



Auch der schöne Weihnachtsbaum vor dem Rathaus wurde gespendet. (Foto: Schramm)

Vielerorts in Lauffen erstrahlen zur Weihnachtszeit festliche Weihnachtsbäume. An den verschiedensten öffentlichen Plätzen leuchten sie warm und einladend den Einwohnern und Passanten entgegen, wie zum Beispiel vor der Stadthalle, auf dem Postplatz oder bei den Kirchen.

Auch die Rathausinsel darf sich wieder mit einem der grünen Nadelbäume schmücken. Vor der Rathausburg schimmert nachts der beleuchtete Baum und erhellt die Fassade des Gebäudes.

Wie im letzten Jahr stammen die Bäume aus den privaten Gärten vieler Spender, ein herzlicher Dank gilt hierfür folgenden Spendern:

Familie Kammerer, Katharinenstraße;

Familie Claus, Bahnhofstraße; Familie John, Blumenstraße; Familie Ehmer, La-Ferté-Bernard-Straße; Familie Winkler, Schillerstraße; Familie Dörr, Neckarwestheimer Weg; Familie Huber, Heilbronner Straße; Familie Schiefer, Klosterstraße; Familie Schwarz, Pestalozzistraße; Familie Kubat, Hoher Steg; Familie Zöllner, Kies Kleingarten; Familie Grebe, Mühltorstraße; Familie Schinacher, Reisweg; Familie Lan, Charlottenstraße; Familie Greiner, Wielandstraße; Familie Stricker, Hintere Straße.

**Stadtverwaltung und Gemeinderat wünschen Ihnen eine frohe und gesegnete Adventszeit.**

Lukas Kuhn

## Der Lauffener Bote macht Ferien

Weihnachtsausgabe ist die Letzte Ausgabe 2013

In der letzten Dezemberwoche 2013 und in der ersten Januarwoche 2014 gibt es keinen Lauffener Boten. Die erste Ausgabe im neuen Jahr erscheint in der zweiten Kalenderwoche, am 9. Januar. Die erste Gesamtausgabe, die an alle Lauffener Haushalte verteilt

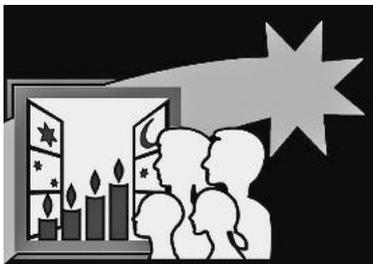
wird, erscheint in der dritten Kalenderwoche und ist am 16. Januar in Ihrem Briefkasten.

Achtung: Der Redaktionsschluss für die erste Ausgabe in Kalenderwoche Zwei als reine Abonnentenausgabe ist vorverlegt auf Dienstag, 7. Januar, 9 Uhr.

Wer Interesse an einem Bote-Abonnement hat oder zu Weihnachten ein solches verschenken möchte, kann sich an die Stadt Lauffen a. N., Frau Faaß, Tel. 07133/106-18 oder E-Mail: faask@lauffen-a-n.de, wenden. ■

## Lebendiger Adventskalender

Offene Fenster öffnen Herzen



Lebendige Adventszeit miteinander feiern. (Logo: Privat)

Auch dieses Jahr werden all diejenigen, die den Advent gemeinsam besinnlich erleben wollen, die Gelegenheit haben, sich beim Lebendigen Adventskalender der Evangelischen Kirchengemeinde zu treffen, gemeinsam zu singen, Geschichten zu hören, einfach das Besondere der Adventszeit zu teilen. Ab dem 1. Advent wird jeweils dienstags, freitags und sonntags um 18 Uhr

an einem anderen Haus ein Adventsfenster „geöffnet“. Bei einem kleinen Programm mit verschiedenen Elementen wie Liedern, Gedichten, Musik und anschließendem Tee zum Aufwärmen kann der Advent lebendig und besinnlich miteinander erlebt werden.

Die Termine und Adressen für die jeweilige Woche entnehmen Sie bitte

dem Lauffener Boten in der Rubrik „Kirchliche Nachrichten“. Übersichtspläne hängen auch in den Schaukästen der Kirche, in den Gemeindegäubern sowie einigen Läden aus. Außerdem liegen Handzettel aus. Die Besucher werden gebeten, eine Tasse (für Tee oder Punsch) und eine Taschenlampe (zum Singen der Lieder) mitzubringen. ■

### Hier die nächsten Fenster:

Donnerstag, 12. Dezember: JuLe Wilhelmstraße 12

Freitag, 13. Dezember: Familie Buchwald/Enzel, Im Schönblick 3

Sonntag, 15. Dezember: Backhausteam, Backhäusle am Kirchberg

Dienstag, 17. Dezember: Familie Böhner-Seiz, Goethestraße 7

Mittwoch, 18. Dezember: Kinderstube, Körnerstraße 26

Donnerstag, 19. Dezember: Familien Grebe und Möller, Mühltorstraße 31

Freitag, 20. Dezember: Familie Frank, In den Herrenäckern 23

Sonntag, 22. Dezember: Familien Winterkorn und Gläßer, Neckarstraße 49

## Stimmungsvolles Ambiente auf dem Lauffener Weihnachtsmarkt

### Der Weihnachtsmarkt rund um die neu renovierte Regiswindiskirche lud zum 16. Mal ein

Zwischen Kerzen, Lichtern, Düften, Crêpes, Waffeln, Glühwein und Punsch tauchte der Platz um die Regiswindiskirche einmal mehr in eine vorweihnachtliche Stimmung. Trotz kalten Temperaturen war der heimelige Markt gut besucht und bescherte den Besuchern eine beschauliche Kulisse, zwischen den vielen von jungen Menschen unterstützten Ständen.

Rund um das Jahrhunderte alte Gemäuer, welches von festlich leuchteten Buden umringt war, eröffneten Pfarrer Gunter Bareis und Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger mit musikalischer Unterstützung vom Posaunenchor des CVJM den 16. Lauffener Weihnachtsmarkt rund um die Re-

giswindiskirche. Rathauschef Waldenberger sprach das „besondere Gepräge durch Vereine“ an, die auf dem Weihnachtsmarkt vertreten waren. Besonders erfreulich sei die Renovierung der Regiswindiskirche gewesen. Trotz Kälte und leichtem Regen hatten sich viele Bürger und Bürgerinnen versammelt, um sich gemeinsam, fernab von Hektik, auf das bevorstehende Fest zu besinnen. Gemeinsam eröffneten sie feierlich den 16. Lauffener Weihnachtsmarkt.

Während außerhalb des Kirchengebäudes der Weihnachtsmarkt in vollem Gange war, fand innerhalb des Gebäudes ein Gottesdienst statt, welcher von den Konfirmanden und Konfirmandinnen mitgestaltet wurde. In vorweihnachtlicher Stimmung



machten sich die großen und kleinen Besucher des Regiswindis-Weihnachtsmarkts auf den Heimweg, begleitet von leuchtenden Sternen und Lichtern in den Straßen und Häusern.

Nicole Allinger

*Die schön gestalteten Stände erfreuen die Besucher des kleinen Lauffener Weihnachtsmarkts immer ganz besonders.*  
(Foto: Allinger)

## Neu gewählter Jugendrat feierlich eingesetzt und bereits mit vielen Ideen aktiv

### Plätzchenverkauf zugunsten „Große Hilfe für kleine Helden“



Logo: privat

Kaum gewählt, ist das neue junge Gremium für Lauffen a. N. schon aktiv: Am Sonntag, 22. Dezember, dem 4. Advent, findet ein wohlthätiger Plätzchenverkauf an der Regiswindiskirche und am Pauluszentrum jeweils nach dem Gottesdienst statt. Schön: Von dem eingenommenen Geld wird 1 Euro pro verkaufter Tüte Plätzchen an „Große Hilfe für kleine Helden“, eine Organisation, die krebserkrankten Kindern hilft, gespendet.

Diese vorweihnachtliche Aktion haben die Mitglieder des neu gewählten Lauffener Jugendrats auf ihrer Klausurtagung am 28. und 29. November im EC-Freizeitzentrum Sechselberg zum ersten Projekt ihrer zweijährigen Amtszeit gemacht. Die Tagung umfasste am ersten Abend ein Kennenlernen der jungen Politikinteressierten, begleitet von Jugendreferent Alexander Meic sowie Mitgliedern der örtlichen Agenda Jugend, Arbeitskreis II und dem ehemaligen Jugendrat. Neben den weiteren Mitgliedern lernten die neuen Jugendräte

dort ihre Rechte und Pflichten wie auch ihre Chancen und Möglichkeiten in der Umsetzung eigener Ideen kennen. Besonders hilfreich sind hier die Beiträge bisheriger Jugendräte, welche den „Neuen“ hilfreiche Tipps für ihre Arbeit, eine gute Diskussionskultur und die zeitliche Abwicklung von Projekten unterschiedlicher Größenordnung geben können.

Nach der Wahl innerhalb des Jugendrats für die Belegung der einzelnen Ämter im Jugendrat wie Vorsitz, Kassen- und Pressewart samt Stellvertretern, konnte bereits die erste, konstituierende Sitzung abgehalten werden. Diese brachte neben dem Plätzchenbacken noch etliche weitere Ideen wie beispielsweise Abrisspartyplanungen für die Hölderlin-Turnhalle hervor. Außerdem wurde von der durch Satzungsänderung neuen Möglichkeit der Zuwahl von engagierten jungen Menschen im Alter zwischen 12 und 25 Jahren aus dem Einzugsgebiet der Schulen gleich Gebrauch ge-

macht. Erwin Köhler, welcher dem Jugendrat im Anschluss an seine eigene Amtszeit 2009 bis 2011 auch die gesamte folgende Amtsperiode treu geblieben war sowie die Klausur 2013 wiederum begleitete, wurde sogleich einstimmig als vollwertiges Mitglied des Jugendrats 2014/15 gewählt. Den Vorsitz des nun 16 Mitglieder zählenden Jugendrats erhielt Tom Lautenbach, der ebenfalls bereits in seiner zweiten Amtsperiode ist. Die weitere Ämterverteilung kann unter [www.you-are-lauffen.de](http://www.you-are-lauffen.de) im Bereich des Jugendrats eingesehen werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 4. Dezember 2013 wurden die Jugendräte von Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger dann offiziell in ihre Ämter eingesetzt – ganz traditionell per Handschlag. Auch gab es für jedes Mitglied eine Urkunde.

Stadt und Gemeinderat wünschen dem neuen jungen Gremium erfolgreiches Wirken und freuen sich auf eine gute und gelingende Zusammenarbeit. ■



*Mit viel Enthusiasmus startete der neue Jugendrat in Begleitung von Agenda Jugend, ehemaligen Jugendräten und Jugendreferent Alexander Meic in seine zweijährige Amtszeit.*

(Foto: Drechsler)

## Märchen vom Wünschen

### Märchenlesung für Erwachsene im Burgturm



Am Freitag, 13. Dezember, gibt es um 19 Uhr wieder eine Märchenlesung für Erwachsene im Burgturm auf der Insel.

Wer hofft nicht manchmal auf eine kleine Fee mit leuchtenden Flügeln, die einem mitteilt, man habe nun drei Wünsche frei. Immer spannend ist die Beantwortung der Frage, was man sich dann tatsächlich wünschen würde. Oftmals fällt dies gar nicht so

Freuen Sie sich auf spannende Märchen in geselliger Runde. (Grafik: Schwarzkopf)

leicht, wie im ersten Moment geglaubt. Das stellen auch die Figuren in der Märchenwelt fest, denen die Chance geboten wird. An einem vorweihnachtlichen Abend entführt die Lauffener Märchen-Theatergruppe in die wunderbare Welt der Wünsche. Lassen auch Sie sich verzaubern von den Erzählungen der nächsten Märchenstunde im Burgturm für Erwachsene.

Der Eintritt ist frei, um eine Spende für Kinderhilfsprojekte wird gebeten. ■

## Lyrik für alle

### Poetische Abende im Dezember

Mitten in der Weihnachtszeit, am Samstag, 14. und Sonntag, 15. Dezember, liest Helmut Allinger im Kellergewölbe, Hintere Straße 13, abends, 19 Uhr (Samstag) beziehungsweise 18 Uhr (Sonntag), heitere wie besinnliche Gedichte der großen deutschen Dichter wie beispielsweise Busch, Goethe, Hölderlin, Rilke, Ringelnatz oder Schiller.

Eine sanfte musikalische Umrahmung durch Iris Wende erzeugt eine gemütliche und entspannte Atmosphäre, welche Sie tiefer in die Zeilen eintauchen lässt. Lassen Sie sich von den berühmtesten Lyrikern Deutschlands und ihren Worten entführen und genießen Sie einen Abend voller Poesie. Einlass eine halbe Stunde vor Beginn, Platzreservierungen sind über die E-Mail-Adresse viertele1@aol.com möglich, die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Eintritt auf Spendenbasis zu Gunsten der Christoffel-Blindenmission, www.cbm.de ■



lich, die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Eintritt auf Spendenbasis zu Gunsten der Christoffel-Blindenmission, www.cbm.de ■

## Kindergartenanmeldung

Information an alle Eltern, deren Kinder im nächsten Kindergartenjahr 3 Jahre alt werden

Alle Familien, deren Kinder vom 01.09.2014 bis zum 31.08.2015 3 Jahre alt werden, werden im Februar 2014 von der Stadtverwaltung angeschrieben. In diesem Anschreiben ist ein Anmeldeformular enthalten, mit dem Sie Ihr Kind im Bürgerbüro anmelden können. Vor Ostern werden die Kinder auf die einzelnen Kindergärten verteilt! Dabei hat die Wunscheinrichtung immer höchste Priorität. Sollte Ihre Wunscheinrichtung nicht klappen, werden wir uns zeitnah nach Ostern mit Ihnen in Verbindung setzen.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an Frau Rennhack-Dogan (Tel. 07133/106-14) oder an das Bürgerbüro wenden. ■

## Wintermärchen für Kinder

### Märchenlesung für Kinder im Burgturm



Kinder, freut euch auf spannende Märchen im Turm! (Grafik: Schwarzkopf)

Am Sonntag, 22. Dezember, gibt es um 17 Uhr wieder eine Märchenlesung für Kinder im Burgturm auf der Insel.

Wer wünscht sich nicht eine weiße Weihnacht? Weiche, wunderschöne Schneeflocken, Eisblumen an den Fenstern, funkelnde Eiszapfen. Dick eingepackt durch den tiefen Schnee stapfen, oder dem Schneegestöber bei einer heißen Tasse Tee oder Kakao von drinnen aus zuschauen. Kurz entführt die Lauffener Märchen-Theatergruppe in die klare, verträumte Welt des Winters. Lassen Sie Ihre Kinder eintauchen in die magischen Momente der Märchen bei der nächsten Märchenstunde im Burgturm.

Der Eintritt ist frei, um eine Spende für Kinderhilfsprojekte wird gebeten. ■



Besuchen Sie uns im Internet:  
**www.lauffen.de**



## ChabluZZ: Mach ein Leben draus



Am Freitag, 13. Dezember, um 20 Uhr, zeigen im Museum im Klosterhof in Lauffen „Chabluzz“ in einem Konzert, was die Musik ihnen bedeutet.

„ChabluZZ“ steht für zwei Menschen, die sich der Musik verschrieben haben. Für Vanessa Pettendorfer – Saxophon, Querflöte und Klarinette – ist der Sound die Essenz und steht

eindeutig vor der Technik. Das verträgt sich gut mit den Chansons und Balladen, die Klaus Brandstetter in deutscher Sprache zur Gitarre singt. Seine musikalische Spannweite liegt zwischen Folk und Jazz. Die Texte aus seiner Feder erzählen von so ziemlich allem, was mit einem Menschenleben zu tun hat. Sylvia Nickus, freiberufliche Künstlerin, stellt während des



Bildung auf den Punkt gebracht!

Konzertes ihre Aquarelle aus. ChabluZZ war 2012 auch in der hörbar der Burgfestspiele Jagsthausen zu Gast. Mehr zu ChabluZZ finden Sie unter [www.chabluzz.de](http://www.chabluzz.de).

Karten gibt es für 10 € bei der VHS Lauffen, Tel. 07133/9296613 und an der Abendkasse, Reservierung erbeten. ■

## Sportlerehrung für Erfolge im Jahr 2013

Anmeldeschluss für Ehrung am 16. Dezember beachten!

Die Ehrung der erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler des Jahres 2013 soll im Jahr 2014 wieder in Form einer separaten Veranstaltung am 12. März 2014 erfolgen.

Geehrt werden örtliche Einzelsportler und Sportmannschaften, die bei Schüler-, Jugend-, Junioren-, Aktiven- und Seniorenmeisterschaften/-wettkämpfen sportliche Erfolge und Leistungen ab der Kreisebene erreichen. Berücksichtigt werden nur offizielle Meisterschaften, nicht z. B. Turniere usw.

Weiter werden Sportler entsprechend geehrt, die anerkannte Rekorde oder Bestleistungen aufgestellt bzw. erzielt haben. Sportler müssen den Erfolg als Mitglied eines örtlichen Vereins oder einer örtlichen Einrichtung oder als Einwohner der Stadt Lauffen a. N. erreicht haben. Je nach Leistungsebene und Erfolgsgrad wird die Sportmedaille in den drei Auszeichnungsstufen Gold (Stufe 1), Silber (Stufe 2) und Bronze (Stufe 3) verliehen. Aufstiege in Klassen über die Kreisebene werden mindestens der Auszeichnungsstufe 3, im Übrigen der erreichten Platzierung gleichgestellt. Im Einzelfall zu treffende Entscheidungen erfolgen unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze. Die Medaille wird in jeder Leistungsebene und jedem Erfolgsgrad an denselben Sportler oder dieselbe Person nur einmal verliehen; bei weiteren Auszeichnungen werden Urkunden mit dem zusätzlichen Hinweis auf die erfolgte Verleihung der Sportmedaille ausge-

händigt. Hat ein Sportler oder eine Person zum Zeitpunkt der Ehrung Erfolge erreicht, die eine Auszeichnung in verschiedenen Stufen bewirken, erhält er die Medaille der höchsten Auszeichnungsstufe. In der Urkunde werden die verschiedenen Erfolge genannt. Geehrt werden auch Personen, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben mit der Maßgabe, dass eine Ehrung auch Auswärtige für ihre Verdienste um den örtlichen Sport erfahren können. Die Richtlinien für die Ehrung von Sportlern werden dabei entsprechend angewandt.

Die Sport treibenden Vereine, die Schulen und Einzelpersonen werden

hiermit gebeten, Sportler und die ihnen gleichgestellten Personen, die entsprechende Erfolge vorweisen können, bis spätestens Montag, 16. Dezember 2013, dem Bürgerbüro, Frau Draeger oder Herrn Görz, Bahnhofstraße 54, schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen zu melden. Es wird gebeten, bei diesen Meldungen auch die Adressen der Sportler anzugeben. Weiter wird gebeten, aktuelle Fotos (auf CD/DVD) aus dem Bereich der jeweiligen Sportart beizulegen.

Anmeldungen, die nicht zum genannten Termin vorliegen, können bei der Sportlerehrung 2013 nicht mehr berücksichtigt werden. ■

### Für die Auszeichnung gilt folgende Grundsatzregelung:

Leistungsebene	Erfolgsgrad	Auszeichnungsstufe
Kreis und Region Württemberg oder Baden-Württemberg	1. Platz	3
	1. Platz	2
	2. und 3. Platz	3
Süddeutschland	Berufung in Auswahl	3
	1. Platz	1
	2. und 3. Platz	2
Bundesgebiet	4. – 6. Platz	3
	Berufung in Auswahl	2
	1. – 3. Platz	1
International	4. – 10. Platz	2
	11. – 20. Platz	3
	Berufung in Nationalmannschaft	1



## „bühne frei ... 2014“: Sternstunden mit großen Stars und kleinen Kostbarkeiten

Vorverkauf für das Lauffener Jubiläumsjahr 2014 ist gestartet

Für die Stadt Lauffen a. N. wird 2014 ein ganz besonderes Jahr: Vor 100 Jahren am 1. April 1914 entstand aus Stadt und Dorf Lauffen die Gesamtgemeinde Stadt

Lauffen am Neckar. Auch das städtische Kulturprogramm „bühne frei ...“ feiert im Jubiläumsjahr mit und hat sich dazu vielgeliebte alte Bekannte eingeladen.

Daneben setzen neue Künstler, die zum ersten Mal im Lauffener Kulturprogramm zu Gast sind, innovative Impulse.



Die Zauberbühne mit „Oma!“ schreit der Frieder, Philipp Scharri mit „Kreativer Ungehorsam“ und der LAKI-PopChor & Band.

(Fotos: Zauberbühne, Linn Marx, ejw)

Das Jahr beginnt gut gelaunt mit dem Puppentheater Zauberbühne (2.2.), das den Klassiker der Kinderliteratur „Oma! schreit der Frieder“ auf die Bühne bringt. Die literarische Reihe „bühne frei ... zu Gast bei Hölderlin“ startet mit dem Kleinkunstpreisträger Philipp Scharri, der bereits 2011 die Lauffener mit seiner frischen und ori-

ginellen Kombination aus Poetry Slam, Kabarett und Gesang überzeugte. 2014 spielt er sein neues Programm „Kreativer Ungehorsam“ in der Alten Kelter (9.3.). Die Unterhaltungsreihe „bühne frei... Lauffener Auslese“ eröffnet im März der beliebte LAKI-PopChor mit seinem neuen Programm „Get on board“ (14.3.).

Professioneller Chorsound, überzeugende Songs und eine mitreißende Atmosphäre – begleitet von einer souveränen Live-Band – sind die Markenzeichen des landeskirchlichen Ensembles. Das Konzert in der Regiswindiskirche wird mit einem Vorprogramm des Lauffener Gospelchors JUST4YOU eröffnet.



Die Band Hoelder! mit „Hymnen an die Unsterblichkeit“, die Gruppe Homentaschen spielt jiddische Lieder und Klezmer, „Cello meets Klezmer“ heißt es beim Rastrelli Cello Quartett & Giora Feidman

(Foto: Hoelder!, privat, Mints)

Hölderlins Lyrik mit Leichtigkeit, einem Augenzwinkern, anrührend und mitreißend präsentiert – dafür steht die Gruppe Hoelder! (22.3.). In einer konzertanten Erlebnislesung mischen sich aktuelle rockige und sphärische Sounds mit modernem Lichtdesign zu einzigartigen Klanggemälden und Soundskulpturen. Die Gruppe HONENTASCHN aus Lauffen a. N. entführt ihre Zuhörer in die versunkene Welt des ostjüdischen Stetl. Mit jiddischen Liedern und Klezmer-Musik, aber auch mit Fotos und humorvollen Geschichten begibt sich die Gruppe auf eine musikalisch-kulturelle Zeit-

reise. Weltpremiere feiert in der Lauffener Stadthalle das neue Programm „Cello meets Klezmer“ (9.5.) des charismatischen Weltklasse-Klarinettisten Giora Feidman gemeinsam mit den hinreißenden Musikern des Rastrelli Cello Quartetts. Ein exklusives Klangerlebnis auf Weltniveau. Mitten im Jubiläumsgeschehen präsentiert „bühne frei...“ die örtlichen Schwaben-Rocker von Heimer's Welt mit ihren berührenden Songs, in denen unsere Heimat immer eine Hauptrolle spielt, im Rahmen der Festausstellung „zwei zu eins“ im Museum im Klosterhof.

Ebenfalls im Museum besticht die Lauffener Literaturreihe mit einer ganz außergewöhnlichen Veranstaltung: Peter Härtling, einer der großen zeitgenössischen Autoren Deutschlands, hat den wohl berühmtesten Roman über Friedrich Hölderlin geschrieben. Er liest selbst aus diesem Roman. Der bekannte Schauspieler Peter Lohmeyer ist im Fernsehen ebenso zu Hause wie im Film oder auf den großen Bühnen Europas. Er widmet sich den Originaltexten, liest und rezitiert Briefe und Gedichte Friedrich Hölderlins.



Heimer's Welt spielt gefühlvollen Schwaben-Rock, Peter Lohmeyer & Peter Härtling gestalten einen Hölderlin-Abend, „communis fortis“ erzählt von Lauffen vor 100 Jahren. (Foto: privat, Andreas Weiss, Archiv)

In dieser Wechselwirkung zwischen Fiktion und Original entsteht ein Spannungsbogen, der von Musik aus der Zeit Hölderlins umrahmt wird. Der Juli steht ganz im Zeichen der Feierlichkeiten zum 100-jährigen Ein-

heitsjubiläum. An den ersten drei Wochenenden präsentiert die Neckartheatergruppe um Gotthard Buck ein brandneues Theaterstück zum Zusammenschluss der beiden Gemeinden zur Stadt Lauffen a. N. unter dem Titel

„communis fortis“. Historisches und Histörchen, Spaß und Spannung und natürlich eine Liebesgeschichte werfen ein Licht auf diese besondere Zeit für die Stadt an beiden Ufern des Neckars.

**Die zweite Hälfte des Lauffener Kulturprogramms „bühne frei ... 2014“ stellen wir Ihnen dann im Detail in der kommenden Woche vor.**

**Hier ein kurzer Überblick:**



Fr., 25.7., 19 Uhr, Kiesplatz  
**10 Jahre „Irische Nacht“ am Neckar**  
 Mit LARSA, Bachelors Walk, Calum Stewart & Heikki Bourgault, Colin Wilkie & Wizz Jones,  
**Eintritt frei!!!**

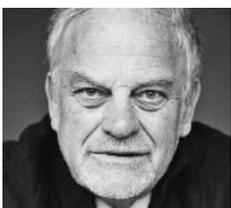


Sa., 16.8., 20 Uhr, Regiswindiskirche  
**Im Glanz von Trompete und Orgel**  
 Festliche Trompetenkonzerte und virtuose Orgelwerke  
 mit Bernhard Kratzer & Paul Theis



So., 28.9., 19.30 Uhr, Stadthalle Lauffen a. N.  
**NeueMuseumsgesellschaft: „Fleischles Ade“**  
 Die Abschiedstournee 2014/15  
 präsentiert vom Schwäbischen Albverein

Sa., 25.10., 20 Uhr, Alte Kelter  
**Philipp Weber:**  
**DURST – „Warten auf Merlot“**  
 Ein Kabarettprogramm in zwölf Zügen



Fr., 7.11., 20 Uhr, Museum im Klosterhof  
**Christian Pätzold:**  
**„Thaddäus Troll meets Bertolt Brecht“**  
 Spannende Lesung mit dem „Die Kirche bleibt im Dorf“-Darsteller

Sa., 15.11., 19 Uhr, Alte Kelter  
**Blues & Soul-Nacht**  
 Mi Klaus Grafs „Organic Soul“  
 und Paul Millns & Butch Coulter



So., 30.11., 14 & 16 Uhr  
**Ritter Rost feiert Weihnachten**  
 Musikal. Lesung für Kinder ab 5 J.  
 mit der Originalstimme des Burgfräuleins Bö

Ab sofort erhalten Sie Karten für alle „bühne frei ...“-Veranstaltungen 2014 im Lauffener Bürgerbüro am Bahnhof (Tel. 07133/20770) sowie auch die druckfrischen Programmhefte.

Ganz bequem können Sie Ihre Karten auch im Internet bestellen unter [www.lauffen.de](http://www.lauffen.de) oder sie noch rechtzeitig für Weihnachten bis zum 24.12. (9 – 12 Uhr) im Bürgerbüro besorgen.

## Einladung zum Ehekurs in Lauffen



**Tun Sie sich gemeinsam mal etwas Gutes! Genießen Sie in einem Ehe-Kurs an sieben Abenden ein Essen in angenehmer Atmosphäre. Hören Sie im Laufe des Abends**

**einen interessanten, kurzweiligen Vortrag und vertiefen Sie die Anregungen im Gespräch unter vier Augen. Es finden keine Gruppendiskussionen statt und niemand wird aufgefordert, mit Dritten über Persönliches zu sprechen.**

In Lauffen findet ab Freitag, 10. Januar 2014, zum sechsten Mal ein Ehe-Kurs statt. Der Ehe-Kurs ist als Vorsorge gedacht und unabhängig von den Ehejahren. Er ist für Jungverheiratete genauso geeignet wie für Paare, die schon Jahrzehnte zusammen sind. In den letzten fünf Jahren haben in Lauffen bereits über 75 Ehepaare vom Ehe-Kurs profitiert. Einige Teilnehmerstimmen, einen kurzen Videoclip über

die Inhalte des Kurses sowie die genauen Termine gibt es auf der Webseite [www.ehekurs-lauffen.de](http://www.ehekurs-lauffen.de).

Die Kosten betragen pro Paar 145,- Euro für den gesamten Kurs einschließlich Essen, Nachtisch und Getränken. Das Leitungsteam besteht aus vier Ehepaaren aus Lauffen und Nordheim, Veranstalter sind die Evangelische Kirchengemeinde, der CVJM und die Gemeinschaft Zion. Anmeldung per E-Mail an [mail@ehkurs-lauffen.de](mailto:mail@ehkurs-lauffen.de) oder per Telefon bei Familie Weeber, Tel. 960003. Hier können Sie gerne auch unverbindlich anrufen, wenn Sie Fragen zum Kurs haben oder sich noch persönlich informieren möchten. ■

## NECKAR ZABER TOURISMUS



### Romantische Weinbergnacht im Advent am Michaelsberg

Lassen Sie sich am Samstag, 14. Dezember, um 17 Uhr auf die Weihnachtszeit mit Geschichten und Gedichten, Märchen und Erzählungen einstimmen. Dazu gibt es unterwegs Glühwein und Weihnachtsgebäck. Zum Abschluss wird mit Fackeln ins Tal gezogen. Treffpunkt: Cleebronn, Parkplatz am Näser. Erw. 12 Euro, Kinder ab 7 Jahre 6 Euro. Anmeldung bei Ilse Schopper, Tel. 07135/16915 oder [i.r.schopper@gmx.de](mailto:i.r.schopper@gmx.de).

### Alle Jahre wieder

Weinbergwanderung am Sonntag, 15. Dezember, um 16.30 Uhr mit

## Vorweihnachtszeit im Zabergäu

Fackeln, Gebäck, wei(h)nachtlichen Geschichten, Winter- und Glühwein mit der Weinerlebnisleiterin Dorothee Hönnige. Treffpunkt: Grundschule Brackenheim-Neipperg, 15 Euro pro Person inkl. Weinprobe und Handvesper, Kinder 5 Euro.

### Weihnachten im Stall mit Mama Muh

Erleben Sie am Sonntag, 15. Dezember, um 14 Uhr im Stall der Familie Hering die Geschichte von Mama Muh. Wie sie mit der Krähe und den anderen Tieren Weihnachten feiert und wie die Bescherung der seltenen Haustierrassen wie Hinterwälder Rinder, Bunte Bentheimer Schweine, Süddeutsche Kaltblutpferde ist. Auch auf dem Heuboden spielen, malen, basteln gehö-

ren zum Programm. Zum Mitfeiern gibt es für alle Glühwein und Punsch, Kartoffelsuppe oder Lambratwürste. Anmeldung erforderlich bei Naturparkführerin und Bauernhofpädagogin Angelika Hering, Tel. 07046/7741. Kosten Kinder inkl. Punsch und Suppe 12 Euro, Erw. inkl. 1 Glühwein, Suppe oder Lambratwurst 15 Euro.

Neckar-Zaber-Tourismus e. V., Heilbronner Straße 36, 74336 Brackenheim, Tel. 07135/933525, Fax: 933526, [info@neckar-zaber-tourismus.de](mailto:info@neckar-zaber-tourismus.de), [www.neckar-zaber-tourismus.de](http://www.neckar-zaber-tourismus.de).

ÖZ:

Mo., 9 – 13 Uhr, Di. – Fr., 9 – 18 Uhr. ■

## Ulrichshofbasar ein Erfolg

**Zum ersten Mal fand im neuen „Ulrichshof“ der Basar der Märchentheatergruppe statt. Und er war ein voller Erfolg!**

Mit großem Interesse strömten die Besucher in den Hof, staunten über dieses Kleinod mitten in der Stadt, ließen sich bezaubern von den vielen selbstgefertigten Kleinigkeiten und verweilten gerne an der gemütlichen Kaffeetafel.

So füllte sich das Spendensäckel, mit welchem auch in diesem Jahr wieder ein Beitrag dazu geleistet werden kann, Kinder in Not auf der ganzen Welt zu unterstützen

Die Märchentheatergruppe bedankt sich ganz herzlich bei allen, die durch ihr Tätigsein oder ihre Spende diese Vielfalt und Fülle ermöglicht haben! ■



## Roboterwettkampf endet mit spannendem Finale

### SCHUNK Robot Competition

Wer bei der SCHUNK Robot Competition einen Blick ins Ausbildungszentrum des Kompetenzzentrums für Spanntechnik und Greifsysteme SCHUNK in Lauffen am Neckar geworfen hat, konnte drei Tage lang Köpfe rauchen sehen. 14 Schülerinnen und Schüler des Hölderlin-Gymnasiums Lauffen im Alter von 15 bis 16 Jahren waren im Rahmen der European Robotics Week in zwei Teams gegeneinander angetreten.

Mit selbst konstruierten Robotern galt es, einen Slalomparcours zu bewältigen, mehrere Tonnen in einen Zielbereich zu manövrieren und einen Würfel aufzuräumen. Während bei der Konstruktion der Miniroboter Kreativität, Ausdauer und Mut zur Optimierung gefordert waren, wurden die Nerven der Teilnehmer bei der Programmierung und beim finalen Wettkampf arg strapaziert, so spannend war die Schlussphase des Wettkampfs. Es wurde deutlich, dass nicht nur Geschwindigkeit und Präzision, sondern ebenso die Zuverlässigkeit des Gesamtsystems über Erfolg und Misserfolg entscheiden.

Auch wenn das Siegerteam in allen drei Finalrunden die Nase vorn hatte:

gewonnen haben beide Mannschaften. Das verdeutlichte auch Dr. Roko Tschakarow, Bereichsleiter SCHUNK Mobile Greifsysteme, anlässlich der Siegerehrung. Mit Feuereifer waren die Jugendlichen bei der Sache und lernten spielerisch jede Menge über die Möglichkeiten, Herausforderungen und Zusammenhänge in der Robotik. Zu den Highlights zählte sicherlich auch die Vorführung eines voll funktionsfähigen SCHUNK Leichtbauarms, der speziell für mobile Robotik-Anwendungen entwickelt wurde und sich von den Wettbewerbsteilnehmern sogar mithilfe eines herkömmlichen Controllers für Spielekonsolen steuern ließ.

Begeistert vom Verlauf der Veranstaltung zeigten sich auch Joachim Esenwein, Lehrer für Naturwissenschaft und Technik (NWT) am Hölderlin-Gymnasium, Andreas Müller, Techniker und Ausbilder für Automatisierungstechnik und Mechatronik bei SCHUNK, sowie die SCHUNK-Auszubildenden, die das Projekt gemeinsam auf die Beine gestellt hatten. Für alle stand fest, dass die Kooperation zwischen SCHUNK und dem Hölderlin-Gymnasium Lauffen im kommenden Jahr fortgesetzt werden soll.



Die European Robotics Week, die vom europäischen Robotikverband euRobotics AISBL koordiniert wird, verfolgt das Ziel, die wachsende Bedeutung der Robotik in unterschiedlichsten Anwendungsfeldern zu verdeutlichen und gerade jungen Menschen Lust auf einen Berufseinstieg in die Robotik zu machen. An der Veranstaltungsreihe, die bereits im dritten Jahr in Folge stattfand, beteiligten sich zahlreiche Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Organisationen. Insgesamt gab es 334 Events in 24 europäischen Ländern.

Weitere Impressionen unter:  
[www.robotics-week.eu](http://www.robotics-week.eu)  
<https://www.facebook.com/SCHUNK.junge.Karriere>. ■

*Spannung bis zu den Finalrunden: Die 14 Schülerinnen und Schüler des Hölderlin Gymnasiums Lauffen a. N. waren mit Feuereifer bei der SCHUNK Robot Competition dabei. (Foto: privat)*

## Der Vorname – Präsentiert vom Filmklub im Hölderlin-Gymnasium

### FILMKLUB LAUFFEN

Hölderlin-Gymnasium · Charlottenstraße 87 · 71318 Lauffen · <http://www.filmklub.de>

Der Filmklub im Hölderlin-Gymnasium zeigt am Freitag, 13. Dezember, um 20 Uhr den französischen Spielfilm „Der Vorname“, ein irrwitziges Kammerspiel von Matthieu Delaporte und Alexandre de la Patellière, das in Paris zur Theatersensation und als Film zum Publikumserfolg wurde. Die Vorstellung findet in der Aula des Hölderlin-Gymnasiums in der

Charlottenstraße statt und steht allen Interessierten offen.

Das Schauspieler-Ensemble stürzt sich mit so viel Spielfreude auf die kleinen und großen Gemeinheiten, dass der Film bis zum Ende einen Riesenspaß macht.

Ausführliche Informationen zum Film finden sich auch unter „[www.filmklub.de](http://www.filmklub.de)“ im Internet. Karten sind im Vorverkauf beim Bürgerbüro Lauffen und im Frisiersalon Dietrich zu 2 Euro und an der Abendkasse zu 2,50 Euro erhältlich. ■



*Der Vorname*

*Der Vorname. (Grafik: Privat)*



**Bürgerbüro der Stadt Lauffen a. N.**  
 Telefon: 07133/2077-0, Fax: 07133/2077-10  
**Sprechstunden Bürgerbüro:**  
 Montag bis Freitag jeweils 8.00 bis 18.00 Uhr  
 Samstag 9.00 bis 13.00 Uhr



## Schweinshaxe als Praliné

### „Erstes Deutsches Zwangsensemble“ in der Lauffener Stadthalle

Keiner wurde gezwungen zum Auftritt des „Ersten deutschen Zwangsensembles“ in die Stadthalle zu gehen. Wer allerdings nicht dort war, hat was versäumt, denn Mathias Tretter, Claus von Wagner und Philipp Weber, als Team Träger des Deutschen Kleinkunstpreises, waren total gut drauf, haben lustvoll alles durch den berühmten Kakao gezogen, gnadenlos bis ganz tief nach unten. Sie haben Lachstrudel erzeugt, aus denen sich manche gar nicht mehr befreien konnten und noch am Ausgang stöhnten einige, „ich glaube, morgen hab' ich Muskelkater im Lachmuskelbereich.“



Angela Merkel (alias Claus von Wagner, Mitte) versucht zwei Investmentbanker zu re-sozialisieren (Mathias Tretter, l. und Philipp Weber, r.). (Foto: Kieser-Hess)

Gesundheitliche Gefährdungen waren bei diesem jungen, frechen, treffsicheren Kabarett nicht ganz auszuschließen.

Manchen stieg es vielleicht sauer auf, wie ihre politischen, religiösen oder

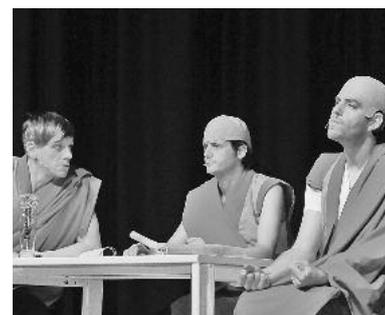
zwischenmenschlichen Vorlieben verbal fertig gemacht wurden. Die SPD musste sich mit ihren 150 Jahren als „von wegen alte Tante, alte Schlampe“ kabarettistisch beschimpfen lassen, „sie baggert hemmungslos alle an“. Angela Merkel will nach Zwangsensembles-Meinung „die 18 Jahre Regierungszeit von Honecker topfen“ und sie wissen, die CDU habe bei der letzten Wahl viele ihrer Stammwähler an den Tod verloren. Die FDP hat das Kabarett feucht-fröhlich zu Grabe getragen, „so gesoffen haben wir schon lange nicht mehr“. Und selbst Boxprofi Klitschko bekam sein Kabarett-Fett weg, „er wandelt sich vom Milchschnittenwerber zum Revolutionär“.

Investmentbanker zu sein, war an diesem lustigen, aber auch bitterbösen Abend auch nicht so leicht. Ein Blutdruckanstieg war da wohl schon zu messen, wenn man mittelalterliche Strafen – „die Rechtsprechung war effektiv“ – für ihre „Vergehen“ forderte. Wer Hochrisiko-Papiere an taubstumme Omas verkaufe, gehört nach Kabarettisten-Meinung nach sofort in die Hölle, andere sollten mal „über glühende Kohlen laufen“.

Als „farbiger“ und „schöner“ empfindet der Ex-Deutsche-Bank-Chef Josef Ackermann Frauen in Führungspositionen, berichten die drei Kabarettisten, und es ist für sie klar, „er betrachtet sie als Tischdeko“. Für den Herrn aus der Hochfinanz wurde auch noch eine literarische Entsprechung gefunden: „keiner verkörpert besser die kleine Raupe Nimmersatt“.

Erholung gab es kaum an diesem Abend, also einen erhöhten Stressfaktor sollte man schon ertragen können, ohne zu hyperventilieren. Da wurden

das weibliche Kaufverhalten, „Power-shopping passiert, wenn der Tussenschädel komplett entkernt ist“, die Buddhisten-Gruppe von Obereichelbach, bestehend aus drei Mitgliedern, die so tapfer Finanzierungsmöglichkeiten für ihr Meditationszentrum suchen, denen aber klar ist „betritt den 8. Weg der Weisheit nie mit einem Bandscheibenvorfall“ und die drei Attentäter im Altenheim mit der aus Fimo gebastelten Waffe in zittrigen Händen, gnadenlos vorgeführt.



„Buddhisten in Obereichelbach“ haben's nicht leicht, wenn eines der Mitglieder Metzger ist. (Foto: Kieser-Hess)

Das Gourmetverhalten der Deutschen vom Köttbullar-Verzehr bis zum kalten Reis mit rohem Fisch, „weil die asiatische Frau zu doof zum Kochen ist“ zerpfückte man mit spitzem Besteck. Speisekarten-Hit – „das geht ja gar nicht“ – ist die Schweinshaxe als Praliné. Das Carpaccio in seiner vielfältigen Ausgestaltung als Vorspeise liegt den Kabarettisten verbal schwer im Magen, denn „was in Scheiben geschnitten ist, heißt eigentlich Uffschnitt“.

Trotz aller entstandenen Nebenwirkungen war die Wellnesstherapie der drei höchst entspannend und Lachen soll ja bekanntlich gesund sein.

Ulrike Kieser-Hess



Zum Jahresausklang gibt es am Samstag, 14. Dezember, ab 21 Uhr noch einmal eine legendäre Ü-30-Party im Lauffener Dächle.

Wie immer lässt sich DJ Schneemann gerne von den Musikwünschen der Gäste inspirieren und sorgt für ein unterhaltsames, stimmungsvolles und abwechslungsreiches Musik-

## Ü30-Party im Dächle

programm mit dem Besten aus Rock & Pop, Oldies, den 70er-/80er-/90er-Jahren, NDW, Black & Soul, Discosound, Deutsch-Rock, Reggae, Country, Irish Folk, Après Ski- & Ballermann-Hits, Schlagern und aktuellen Hits aus den Charts.

Kühle und heiße Getränke sowie Leckerer aus der Dächle-Küche werden

wie immer durch das freundliche und schnelle Dächle-Team serviert.

Tischreservierungen direkt beim Dächle unter der Hotline 07133/12286. Eintritt frei.

Weitere Informationen unter [www.dj-schneemann.de](http://www.dj-schneemann.de) oder [www.daechlelauffen.de](http://www.daechlelauffen.de).

## Seniorenzentrum Haus Edelberg Lauffen a. N. Frohe vorweihnachtliche Zeit im Senioren-Zentrum Haus Edelberg

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses Edelberg können in der Adventszeit auf allerlei gespannt sein. Bereits erfreuen konnten sie sich beim lebendigen Adventskalender, der am 3.12.2013 im Foyer des Senioren-Zentrums stattfand, an weihnachtlichen Geschichten und Gedichten wie „Man müsste mal wieder“, welches viele zum Nachdenken brachte. Unterbrochen wurden diese Darbietungen von Adventsliedern, z. B. dem von allen gesungenen „Macht hoch die Tür“. Besonders lieblich erklangen die Töne der Veeh-Harfen-Musikerinnen unter Leitung von Frau Arnold, die diese schöne weihnachtliche Stunde begleiteten. Alle Anwesenden konnten Punsch und belegte Brötchen genießen. Ein herzliches Dankeschön allen Mitwirkenden.

Am 6.12.2013 besuchte der Nikolaus die Bewohnerinnen und Bewohner im Hausrestaurant. Nach der Begrüßung durch die Hausleitung Angelika Franz erzählte der Nikolaus eine herzerwärmende Geschichte. Von allen zusammen gesungen wurde „Lasst uns froh und munter sein“, in der Hoffnung, dass der Nikolaus auch etwas Leckeres aus seinem Weihnachtsack zaubert. Und das tat er dann auch. Jeder erhielt vom Nikolaus persönlich einen Weihnachtsmann aus Schokolade und Mandarinen. Auch auf den Wohnbereichen wurden alle Bewohner besucht und unter Gitarrenbegleitung von Andrea Täschner wurde fröhlich gesungen. Angelika Franz bedankte sich beim Nikolaus sehr herzlich. Erwarten werden die Bewohner noch viele vorweihnachtliche Ereignisse



wie die Weihnachtsfeiern auf den Wohnbereichen, am 24.12.2013 „Rund um die Krippe“ mit Angelika Franz und vor allem die große Weihnachtsfeier des Haus Edelbergs, die am 14.12.2013 im Foyer des Hauses stattfindet. Angelika Franz mit dem Haus Edelberg Team

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

Stadt Lauffen a. N.  
Landkreis Heilbronn

### Bestattungs- gebührenordnung

Auf Grund der §§ 12, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a. N. in seiner Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – beschlossen:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,  
1.1 der die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,  
1.2 der die Gebührenschuld der Stadt

gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines Anderen Kraft Gesetzes haftet.

2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,  
2.2 wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

3. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

#### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht,  
1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,  
1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

2. Die Gebühren werden fällig:

2.1 Die Verwaltungsgebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner.

2.2 Die Benutzungsgebühren und die Grabnutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner.

3. Die Stadt kann Vorauszahlung oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

#### § 4 Zuschlag für Auswärtige

1. Für die Bestattung Auswärtiger werden Zuschläge auf § 6 Ziff. 1 – 7 der Benutzungsgebühren erhoben.

Als Auswärtiger im Sinne dieser Bestattungsgebührenverordnung gilt, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Lauffen a. N. ist.  
2. Für die Bestattung von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes in einem auswärtigen Altenheim oder in ähnlichen Einrichtungen untergebracht waren, unmittelbar davor noch Einwohner der Stadt Lauffen a. N. war, werden keine Auswärtigenzuschläge erhoben.

#### § 5 Verwaltungsgebühren

1.

1.1 Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 15 EUR

1.2 Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaußstellern, zur gewerbsmäßigen Grabpflege und sonstige gewerbliche Tätigkeiten 25 EUR

1.3 Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen

25 EUR

2. Ergänzend findet die Satzung der Stadt Lauffen a. N. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung vom 13.12.2006) entsprechend Anwendung

#### § 6 Benutzungsgebührenordnung

Es werden erhoben:

1. Allgemein übliche Dienstleistungen (Erteilung von Auskünften, Beratung der Hinterbliebenen, Einzug und Auszahlung der Gebühren) 15 EUR

2. Für die Tätigkeit des Totengräbers:
- 2.1 Grabschmückung, Aushebung und Schließung eines einstelligen
- 2.1.1 Erwachsenengrabes 518 EUR
- 2.1.2 Kindergrabes 218 EUR
- 2.1.3 Urnengrabes 89 EUR
- 2.1.4 Urnenkammer (und Stele) 89 EUR
- 2.1.5 Urnengrab unter Bäumen 89 EUR
- 2.2 Zuschlag für Tieferlegung bei einem einstelligen
- 2.2.1 Erwachsenengrab 145 EUR
- 2.2.2 Kindergrab 68 EUR
- 2.3 Grabschmückung sowie Teilnahme des Totengräbers an der Urnenbeisetzung 79 EUR
- 2.4 Durchführung der Trauerfeierlichkeiten bei einer Erd- und Feuerbestattung 98 EUR
3. Für die Tätigkeit der Leichenträger
- 3.1 Bei Überführung vom Krankenhaus oder Trauerhaus zur Leichenhalle je Träger 13 EUR
- 3.2 Bei Teilnahme an der Beerdigung oder bei der Trauerfeierlichkeit auf dem Friedhof im Falle einer späteren Feuerbestattung je Träger 39 EUR
- 4.
- 4.1 Für die Benutzung der Leichenhalle 350 EUR
- 4.2 Für die Benutzung der Kühlzelle ohne Beisetzung 70 EUR
5. Benutzung und anschließende Reinigung des Transportsarges 19 EUR
6. Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen
- 6.1 Einer Kinderleiche oder von Gebeinen 785 EUR
- 6.2 Einer sonstigen Leiche oder Gebeinen 1.550 EUR
- 6.3 Einer Urne 75 EUR
7. Leistungen, die nicht unter Ziff. 1 bis 6 enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Für jede angefangene halbe Stunde Arbeits- oder Wartezeit werden berechnet pro Person 13 EUR
8. Zuschlag für Auswärtige zu Ziff. 1 bis 7 50 %
9. Für die Bestattungsleistungen der Ziff. 1 bis 8, die auf Wunsch der Hinterbliebenen an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, wird ein Zuschlag von 50 % auf das Normalentgelt erhoben. Dies gilt aber nur für die tatsächlich innerhalb dieses Zeitraumes durchgeführten Teilleistungen. 50 %
10. Überführungsannahme Verstorbener von Fremdunternehmen, je Annahmetag in der regulären Dienstzeit. 60 EUR
- Zuschlag außerhalb der regulären Dienstzeit 35 EUR

## § 7 Grabnutzungsgebühren

### 1. Gebühren für Reihengräber

- Für die Überlassung eines
- 1.1 Erwachsenengrabes 800 EUR
- 1.2 Kindergrabes 400 EUR
- 1.3 Urnensammelgrabes (anonym) 400 EUR
- 1.4 Urnengrabes 650 EUR
- 1.5 Urnengrab unter Bäumen 650 EUR

### 2. Gebühren für Wahlgräber (Kaufgräber)

Die Grabnutzungsgebühren beziehen sich jeweils auf eine Grabstelle

- 2.1 Erwachsenenwahlgrab
- 2.1.1 Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre 1.400 EUR
- 2.1.2 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre 1.400 EUR
- 2.1.3 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr 70 EUR
- 2.2 Kinderwahlgrab
- 2.2.1 Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre 600 EUR
- 2.2.2 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre 600 EUR
- 2.2.3 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr 30 EUR
- 2.3 Erwachsenenwahlgrab, doppelt tief
- 2.3.1 Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre 1.600 EUR
- 2.3.2 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre 1.600 EUR
- 2.3.3 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr 80 EUR
- 2.4 Erwachsenenwahlgrab, doppelt breit
- 2.4.1 Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre 2.800 EUR
- 2.4.2 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre 2.800 EUR
- 2.4.3 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr 140 EUR
- 2.5 Erwachsenenwahlgrab, doppelt breit und doppelt tief
- 2.5.1 Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre 4.000 EUR
- 2.5.2 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre 4.000 EUR
- 2.5.3 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr 200 EUR

### 2.6 Urnenwahlgrab

- 2.6.1 Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre 800 EUR
- 2.6.2 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechtes für weitere 20 Jahre 800 EUR
- 2.6.3 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechtes anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr 40 EUR
- 2.7 Urnenkammer (-stete)
- 2.7.1 Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre 750 EUR
- 2.7.2 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechtes für weitere 20 Jahre 750 EUR
- 2.7.3 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechtes anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr 37,50 EUR

Urnenkammer (-stete) 37,50 EUR

3. Beim erneuten Erwerb von Grabstellen sind die Sätze der Bestattungsgebührenordnung maßgebend, die beim Ablauf der Nutzungsdauer gelten. Geht der Antrag auf erneuten Erwerb nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Ablauf des Nutzungsrechtes bei der Stadt Lauffen a. N. ein, sind die bei der Antragstellung geltenden Gebührensätze anzuwenden.

5. Bei einem mehrstelligen Wahlgrab sind sämtliche Grabstellen erneut zu verlängern.

6. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird nur für jedes volle Jahr der vorzeitigen Rückgabe die bezahlte Grabnutzungsgebühr erstattet.

7. Bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechts auf weniger als 20 Jahre ist für jedes Jahr 1/20 der jeweiligen erneuten Erwerbsgebühr, aufgerundet auf volle EUR, zu entrichten.

8. Wird bei einem Reihengrab nach Ablauf der Ruhezeit das Recht eingeräumt, das Grab weiterhin befristet zu pflegen, so wird für jedes Jahr 1/20 der Gebühr nach Ziff. 1 erhoben.

§ 9 Schlussvorschriften

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

2. Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – vom 13.12.2006, alle späteren Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Gebühren außer Kraft.

Lauffen a. N., den 05.12.2013  
gez. Waldenberger  
Bürgermeister

**Stadt Lauffen a. N.  
Landkreis Heilbronn**

## Friedhofssatzung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i. V. m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar am 04.12.2013 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Stadteinwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 2 Öffnungszeiten

(1) Die Bekanntgabe der Öffnungszeiten erfolgt durch Anschlag an den Friedhofseingängen.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden

2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen

3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten oder zu befahren.

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde

5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern

6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten

7. Druckschriften zu verteilen

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

#### § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten dürfen die Friedhofswegen nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für

das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht.

#### § 6 Särge

Die Särge für Kindergräber (§ 11 Ziffer 1.1.) dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist vorher und baldmöglichst die Zustimmung der Stadt einzuholen.

#### § 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.

#### § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

#### § 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab, oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt unzulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbet-

tungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 27 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### IV. Grabstätten

##### § 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1.1 Reihengräber

1.2 Urnenreihengräber

1.3 Wahlgräber

1.4 Urnenwahlgräber

1.5 Urnengräber unter Bäumen

1.6 Anonyme Urnengräber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

##### § 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)

2. wer sich dazu verpflichtet hat

3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern (oder Teilen von ihnen) nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

##### § 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen.

Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner

2. auf die Kinder

3. auf die Stiefkinder

4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter

5. auf die Eltern

6. auf die Geschwister

7. auf die Stiefgeschwister

8. auf die nicht unter Ziffer 1 – 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.

(9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Mitteilung an die Stadt auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen, wenn die genannte Person in der Mitteilung schriftlich zustimmt.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art und Gestaltung der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(13) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(14) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

**§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden.

(3) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(4) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind max. 5 Urnen, in Urnenstelen max. 3 Urnen

(5) Soweit sich aus der Friedhofszustimmung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber (§§ 11, 12) entsprechend für Urnenstätten.

**§ 14 Urnengräber unter Bäumen**

(1) Urnengräber unter Bäumen sind Gräber in denen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden dürfen. Das Nutzungsrecht an Urnengräbern unter Bäumen beträgt 20 Jahre, es kann nicht verlängert werden.

(2) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von Grabmalen erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Die Gestaltung des Grabmales obliegt der Stadt. Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet.

**V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen****§ 15 Auswahlmöglichkeiten**

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entschieden er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften; bei Erdbestattungen in einem Erdbestattungsreihengrab.

**§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

**§ 17 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften**

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind:

1. Urnengräber unter Bäumen (§ 14)
2. Anonyme Grabfelder
3. Urnenstelen

**§ 18 Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften**

Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften sind:

1. Urnengräber
2. Wahlgräber (§ 12)
3. Reihengräber (§ 11)
4. Kindergräber

**§ 19 Gestaltungsvorschriften**

(1) Urnengräber unter Bäumen

Die Gestaltung von Urnengräbern unter Bäumen richtet sich nach § 14 Abs. 2. Durch die Stadt wird auf Kosten der Hinterbliebenen eine Namens- tafel aus gebranntem Ton angebracht.

(2) Anonyme Grabfelder

Im anonymen Grabfeld wird durch die Stadt ein einheitlicher Bewuchs sichergestellt. Grabmale sind nicht zugelassen.

(3) An Urnenstelen dürfen Grab- schmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Durch die Stadt wird auf Kosten der Hinterbliebenen eine Inschrift angebracht.

**§ 20 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 2-fach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls

der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Es dürfen nur Grabsteine verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO International Labour Organisation) hergestellt worden sind. Ein entsprechender Nachweis ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen (z. B. durch Xertifix-, Fair Stone- oder ein vergleichbares Zertifizierungssiegel bzw. eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung).

**§ 21 Abdeckplatten und Höhe der Grabmale**

(1) Die Grabfläche bei Gräbern für Erdbestattungen darf nur zu 50 % überdeckt werden.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen max. 120 cm hoch sein.

**§ 22 Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein. Bei mehrteiligen Grabmalen ist die Standsicherheit separat nachzuweisen.

**§ 23 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absper- rungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabaus-

stattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

#### § 24 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen. § 23 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

### VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

#### § 25 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 19 Abs. 3 Nr. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 23 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(4) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grab-

stätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsrechte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

#### § 26 Bepflanzung

(1) Laub- und Nadelgehölze, die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher sind, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt, verändert oder entfernt werden. Es sollen standortgerechte Gehölze Verwendung finden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung großer Bäume oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.

(3) Übertragende Äste von Bäumen (Altbestand) müssen geduldet werden.

#### § 27 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsrechte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grab schmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weite-

res zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

### VII. Benutzung der Leichenhalle

#### § 28 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung von Friedhofspersonal, eines von der Stadt Beauftragten oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten sehen.

### VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

#### § 29 Obhuts- und Überwachungs-pflicht

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungs-pflichten.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsrechte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete

#### § 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt  
2. entgegen § 3 Abs. 2  
2.1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2)

2.2 die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt

2.3 während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt

2.4 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt oder befährt,

2.5 Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

2.6 Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert

2.7 Waren und gewerbliche Dienste anbietet

2.8 Druckschriften verteilt

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1)

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 20 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 1)

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 1)

## IX. Bestattungsgebühren

### § 31 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen erhoben

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 32 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 20 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### § 33 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 01.09.1979 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Lauffen a. N., den 05.12.2013  
gez. Klaus-Peter Waldenberger

## Fundsachenversteigerung

Unsere diesjährige Fundsachen- und Fahrradversteigerung findet **am Freitag, 13. Dezember 2013, im Bauhof Lauffen a. N., Sonnenstr. 27, von 11.00 bis 12.00 Uhr**, statt.

## Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Stuttgarter Straße“

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen a. N. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2013 beschlossen, für das Gebiet zwischen Stuttgarter Straße, Paulinenstraße, Neckarstraße und Wilhelmstraße einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Gebietsabgrenzung ist aus dem Abgrenzungsplan vom 12.11.2013 ersichtlich.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Sicherstellung einer städtebaulich geordneten Entwicklung in den Quartieren.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Lauffen a. N., den 12.12.2013  
gez. Klaus-Peter Waldenberger  
Bürgermeister



## Schließung

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die **städtischen Turnhallen in den Weihnachtsferien in der Zeit vom Samstag, 21. Dezember 2013, bis Dienstag, 7. Januar 2014** (je einschließlich), **geschlossen** sind.

## Landratsamt Heilbronn



Das Landratsamt – Abfallwirtschaftsbetrieb – informiert:

**Öffnungszeiten der Entsorgungszentren, der Erddeponien und der Recyclinghöfe des Landkreises Heilbronn über die Weihnachtsfeiertage**

Die Entsorgungszentren Eberstadt und Schwaigern-Stetten und Recyclinghof und Häckselplatz haben geschlossen

– an Heiligabend, 24.12.2013,

– an Silvester, 31.12.2013 sowie

– an Sonn- und Feiertagen,

Ansonsten sind sie zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Die Erddeponie Neckarwestheim hat vom 23.12. – 09.01.2014 geschlossen.

Landratsamt Heilbronn  
Abfallwirtschaftsbetrieb

## ALTERSJUBILARE

### vom 13.12.2013 – 19.12.2013

13.12.1917 Martha Marie Kuhn, Seugenstraße 63, 96 Jahre

13.12.1930 Rosemarie Luise Kröner, Bismarckstraße 17, 83 Jahre

13.12.1938 Heinz Horst Weihrauch, Körnerstraße 36, 75 Jahre

14.12.1939 Wilfried Adolf Winkler, Reisweg 54, 74 Jahre

14.12.1941 Fritz Seredsus, Jahnstraße 13, 72 Jahre

16.12.1927 Gertrud Kimmich, Kanalstraße 3, 86 Jahre

18.12.1937 Karin Erber, Trollingerweg 18, 76 Jahre

18.12.1937 Hilde Gertrud Schaaf, Hintere Straße 15/1, 76 Jahre

19.12.1934 Heinz Paul Claus, Neckarstraße 15, 79 Jahre

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da die Veröffentlichung nur mit besonderem Einverständnis der Betroffenen erfolgen kann.